



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2022
C(2022) 6232 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.8.2022

**zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“
für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in
Deutschland**

CCI 2021DE05SFPR013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.8.2022

**zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“
für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in
Deutschland**

CCI 2021DE05SFPR013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. März 2022 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission das Programm „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland.
- (2) Das Programm wurde von Deutschland in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erstellt.
- (3) Das Programm enthält alle Elemente aus Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang V der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgearbeitet.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird im Programm die Bewertung Deutschlands, ob die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen und die thematischen grundlegenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit den ausgewählten spezifischen Zielen dieses Programms erfüllt sind, dargelegt.
- (5) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Kommission das Programm bewertet und am 3. Mai 2022 Anmerkungen nach Absatz 2 dieses Artikels vorgebracht. Deutschland hat am 12. Juli 2022 zusätzliche Informationen übermittelt und am 2. August 2022 ein überarbeitetes Programm vorgelegt.

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

- (6) Nach ihrer Bewertung ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass das überarbeitete Programm mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates² im Einklang steht, der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland entspricht und den relevanten länderspezifischen Empfehlungen, den im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ermittelten einschlägigen Herausforderungen und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung trägt.
- (7) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates³ dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für das in diesem Beschluss genannte Programm erforderlich sind.
- (8) Gemäß Artikel 112 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen für jede Priorität der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds festgelegt werden. Es ist ebenfalls erforderlich anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Priorität für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder für den öffentlichen Beitrag gilt.
- (9) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglichen im Rahmen des Programms unterstützten Vorhabens mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (10) Aus all den oben genannten Gründen sollte das Programm daher angenommen werden. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 2. August 2022, wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

1. Der Höchstbetrag der Unterstützung aus dem ESF+ und, falls zutreffend, für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahren, ist in Anhang I festgelegt.
2. Der Höchstbetrag der Unterstützung für das im Artikel 1 genannte Programm wird auf 571 406 660 EUR festgelegt und gemäß der Gliederung des

² Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus den folgenden Haushaltslinien, wie folgt, finanziert:

07 02 01.02: 571 406 660 EUR (ESF+ – Übergangsregionen);

3. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität nach Regionenkategorie ist in Anhang II festgelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität gilt für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags.

Artikel 3

Alle grundlegenden Voraussetzungen sind erfüllt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26.8.2022

*Für die Kommission
Margaritis SCHINAS
Vizepräsident*

